



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 14. Januar 2013**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 29. April 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 3'347.55 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 166.90.

Mit Erlassentscheid vom 29. April 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund des Budgetüberschusses von CHF 1'531.00 seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar. Ausserdem seien die Mietkosten der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den finanziellen Gegebenheiten nicht angemessen.

- B. Mit Schreiben vom 6. Mai 2011 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führte an, dass sie verwitwet sei und nur von ihrer Witwenrente lebe. Sie habe nie Ergänzungsleistungen beantragt. Sie habe zudem eine behinderte Tochter, welche in einem Pflegeheim wohne und für welche sie auch immer wieder kleine Besorgungen mache, welche sie sich vom Mund absparen müsse. Ihr seien jedes Jahr aufgrund ihrer Situation die Steuern erlassen worden.

Mit Einspracheentscheid vom 29. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Budgetüberschuss von CHF 643.00 sei ausreichend, um die Steuerschulden zu begleichen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. August 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie führt darin aus, dass ihr Sohn Anfang Oktober 2011 in eine andere Wohnung umziehen werde und dass somit die in der Budgetberechnung des Einspracheentscheides vom 29. Juli 2011 vorgenommene Aufteilung des höheren Grundbedarfs und der Wohnungsmiete auf zwei erwachsene Personen unrichtig sei. Ausserdem könne sie nicht von heute auf morgen in eine günstigere Wohnung umziehen.

Am 19. September 2011 schloss die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit der Steuerverwaltung eine Zahlungsvereinbarung für die kantonalen Steuern pro 2009. Die letzte Rate bezahlte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin am 9. März 2012.

Mit Vernehmlassung vom 30. November 2011 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Juli 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. Beschwerde vom 10. August 2011 (Datum des Poststempels: 13. August 2011) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009.
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Erlass der Steuern pro 2009 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin schloss am 19. November 2011 mit der Steuerverwaltung eine Zahlungsvereinbarung. Auf Nachfrage der Steuerrekurskommission teilte die Steuerverwaltung am 06. Dezember 2012 mit, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die kantonalen Steuern pro 2009 vollständig bezahlt hat. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 ist somit als erledigt abzuschreiben.

b) aa) Für die Begleichung der direkten Bundessteuer pro 2009 wurde hingegen keine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, weshalb diese Steuerschuld in Höhe von CHF 166.90 weiterhin besteht.

bb) Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hat trotz der Aufforderung, ihr Einkommen und ihre Ausgaben zu belegen, lediglich ihren Mietvertrag eingereicht. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin stellte in ihrer Einsprachebegründung eine Budgetberechnung auf und reichte einige Belege ein. Diese Angaben und die Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums führen zu folgendem Ergebnis:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'350.00
Krankenkasse	562.00
Fahrkosten	74.00
Unvorhergesehenes	100.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'286.00</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
AHV/IV-Rente	1'658.00
Witwenrente Schweizerische Mobiliar	1'518.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3'176.00</b>
<b>Budgetunterdeckung</b>	<b>- 110.00</b>

cc) Gemäss Mietvertrag beträgt die monatliche Miete der Rekurrentin und Beschwerdeführerin CHF 1'625.00. Diese ist für einen Einpersonen-Haushalt ein we-

nig zu hoch, weshalb als Miete CHF 1'350.00 als angemessener Wert bei der Budgetberechnung einzusetzen ist.

dd) Damit ist erstellt, dass aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden direkten Bundessteuer pro 2009 eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 166.90 kann aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung nicht in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die kantonalen Steuern pro 2009 beglichen sind und die direkte Bundessteuer pro 2009 aufgrund der vorhandenen Budgetunterdeckung erlassen wird. Der Rekurs ist als erledigt abzuschreiben. Die Beschwerde ist gutzuheissen.
6. Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG hätte nach dem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Im vorliegenden Fall wird aber in Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 von der Auferlegung einer Spruchgebühr zu Lasten der Steuerverwaltung Basel-Stadt abgesehen.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird als erledigt abgeschrieben.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird gutgeheissen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird der Rekurrentin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.